

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 22. August 2024/Bafa

Nr. 101494

Verkehrsordnung Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Lärmschutz)

Auf Antrag des Tiefbauamtes des Kantons Zürich vom 07. August 2024 und im Einvernehmen mit der Stadt Uster sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG), Art. 108 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

I Uster, Riedikerstrasse.

Auf dem folgenden Streckenabschnitt wird zur Verbesserung der Lärmsituation die signalisierte Innerorts-Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h festgelegt (bisher HG 50 km/h).

Uster, Riedikerstrasse, Abschnitt ab Kreisel (Höhe Tankstelle Agrola) bis Liegenschaft Riedikerstrasse Nr. 106.

II Signalisation

Signale:	2.30 (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) 2.53 (Ende der Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)
Zusatztafel:	Lärmschutz, schwarze Schrift auf weissem Grund
Standorte:	Gemäss Ausführungsplan Porta Ingenieure AG vom 20.05.2022
Ausführung:	Normalformat; R2 stark retroreflektierend

Die Signalisation wurde in Absprache mit Vertretern des Tiefbauamtes des Kantons Zürich festgelegt.

Temporäre Signalisation während 30 Tagen ab Umsetzung

Signalisation:	1.30 (Andere Gefahren)
Zusatztafel:	Neu 30 km/h

- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VII) ist durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich, gemäss beiliegender Textvorlage, bekanntzugeben. Die Publikation der Verkehrsordnung hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Festsetzung des Strassenprojektes zu erfolgen.
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, zuzustellen.
- IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.
- V Die Signalisation der rechtsgültigen Verkehrsordnung ist Sache des Tiefbauamtes des Kantons Zürich und ist, unter Vorbehalt abweichenden Absprachen, mit der Bauvollendung des Strassenprojektes umzusetzen. Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe des Signalisationsdatums.
- VI Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 in Verbindung mit SVG Art. 27 Abs. 1 zur Folge.
- VII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Freischützgasse 1, Postfach, 8090 Zürich, schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VIII Allfällige im Widerspruch mit dieser Verfügung stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.
- IX Schriftliche Mitteilung an:
- Stadt Uster
 - Tiefbauamt des Kantons Zürich, Strassenregion IV
 - Tiefbauamt des Kantons Zürich, P + R, Projektmanagement Ost

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller